

# Reichs-Gesetzblatt.

*N<sup>o</sup>* 23.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. S. 277. — Gesetz, betreffend Abänderung der Steuerberechnung. S. 281.

(Nr. 1731.) Gesetz, betreffend die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 5. Juli 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Gesundheitsgefährliche Farben dürfen zur Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, nicht verwendet werden.

Gesundheitsgefährliche Farben im Sinne dieser Bestimmung sind diejenigen Farbstoffe und Farzubereitungen, welche: Antimon, Arsen, Baryum, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zink, Zinn, Gummitigutti, Kottalin, Pikrinsäure enthalten.

Der Reichsanzler ist ermächtigt, nähere Vorschriften über das bei der Herstellung des Vorhandenseins von Arsen und Zinn anzuwendende Verfahren zu erlassen.

§. 2.

Zur Aufbewahrung oder Verpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, welche zum Verkauf bestimmt sind, dürfen Gefäße, Umhüllungen oder Schutzbedeckungen, zu deren Herstellung Farben der im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Art verwendet sind, nicht benutzt werden.

Auf die Verwendung von

schwefelhaftem Baryum (Schwefelspath, blanc fixe),  
Barytfarblacken, welche von kohlenstoffhaltigem Baryum frei sind,  
Chromoxyd,